



Mag. Birgit Noha, LL.M

Rechtsanwältin

zertifizierte

Datenschutzbeauftragte

Zieglergasse 1/18

A-1070 Wien / Vienna

Mail: Office@laws.at

Tel: +43 (0)1 / 90680 – 730

Mobil: +4369917171009



Google Fonts, Google Analytics, Facebook Pixel oder ein Like Plugin

wie DSGVO-konform einsetzbar?

Welche Dienste sind betroffen?

- **Kartendienste:**

Bing Maps Google Maps

- **Analyse Dienste:**

Google Analytics Facebook Pixel

- **Newsletterversendung: Mailchimp**

Mailchimp

- **Sign in Verfahren:**

Facebook (Facebook Connect) Google Sign in

- **Social Media PlugIns**

Facebook Instagram Twitter

LinkedIn Pinterest

Google Dienste allgemein:

- Google Rezensionen
- Google reCAPTCHA, etc.

Aber auch chinesische Dienste:

TikTok, (Muttergesellschaft in China), Alibaba

Nach Ansicht der Datenschützer kritisch zu bewerten ist der Einsatz der folgenden Office-Komponenten (in der Cloud-Variante von **Microsoft 365**):

- Word
- Excel
- PowerPoint
- Microsoft Teams (Kommunikationsdienst)
- One Drive (Cloud-Speicher)

Offensichtlich **nicht betroffen** soll das für Unternehmer besonders relevante Mailprogramm „Microsoft Outlook“ sein.

Im Unterschied zum lokal auf einem Rechner betriebenen „Microsoft Office“ ermöglicht die „**365**“-Variante Anwendern, Office-Dateien cloudbasiert abzulegen und so ortsunabhängig von beliebigen unterstützten Endgeräten aus zu arbeiten.

Ein **unverändertes** Einbinden von Social-Plugins ist datenschutzwidrig. Wenn Social-Plugins verwendet werden sollen, ist zumindest eine Umsetzung der sog. "2-Klick"- oder besser "Shariff"-Lösung zu wählen, zu empfehlen und absolut zulässig ist **aber die Verwendung bloßer (Hyper-)Links** auf die jeweilige Social-Media-Präsenz.



Zu unterscheiden ist:

zwischen

- **Datenerhebung an sich** (Aufgrund eines [Grundsatzurteils des EuGH vom 01.10.2019 \(C-673/17\)](#) ist für den Einsatz von Tracking Cookies aber zwingend die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Nutzers einzuholen) und
- **Datentransfer in ein Drittland**

Grundlegendes: Was sind personenbezogene Daten?



Gemäß Art. 4 Z 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen;

als **identifizierbar** wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“.

Personenbezogene Daten könnten sein...

- einzigartige Online-Kennungen („**unique identifier**“), die sowohl den Browser bzw. das Gerät des Users als auch den Websitebetreiber identifizieren;
- die Adresse und der HTML-Titel der Website sowie die Unterseiten, die der User besucht hat;
- Informationen zum Browser, Betriebssystem, Bildschirmauflösung, Sprachauswahl sowie Datum und Uhrzeit des Website-Besuchs;
- die IP-Adresse des Geräts, welches der User verwendet hat.

Noch deutlicher,.....

.....wenn man berücksichtigt, dass **die Kennnummern mit weiteren Elementen kombiniert werden können**: Durch eine Kombination all dieser Elemente – also einzigartige Kennnummern und die weiteren, vorher angeführten Informationen wie Browserdaten oder IP-Adresse – ist es nämlich umso wahrscheinlicher, dass der Beschwerdeführer identifiziert werden kann. Der „digitale Fußabdruck“ des Beschwerdeführers wird durch eine solche Kombination noch einzigartiger.

Datenübermittlung in Drittländer

Gleichgestellt mit EU:

- **EU, alle Mitgliedstaaten und EWR**

Angemessenheitsbeschluss der Kommission:

- **Schweiz, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Färöer-Inseln, Argentinien, Andorra, Israel, Kanada, Uruguay, Neuseeland**

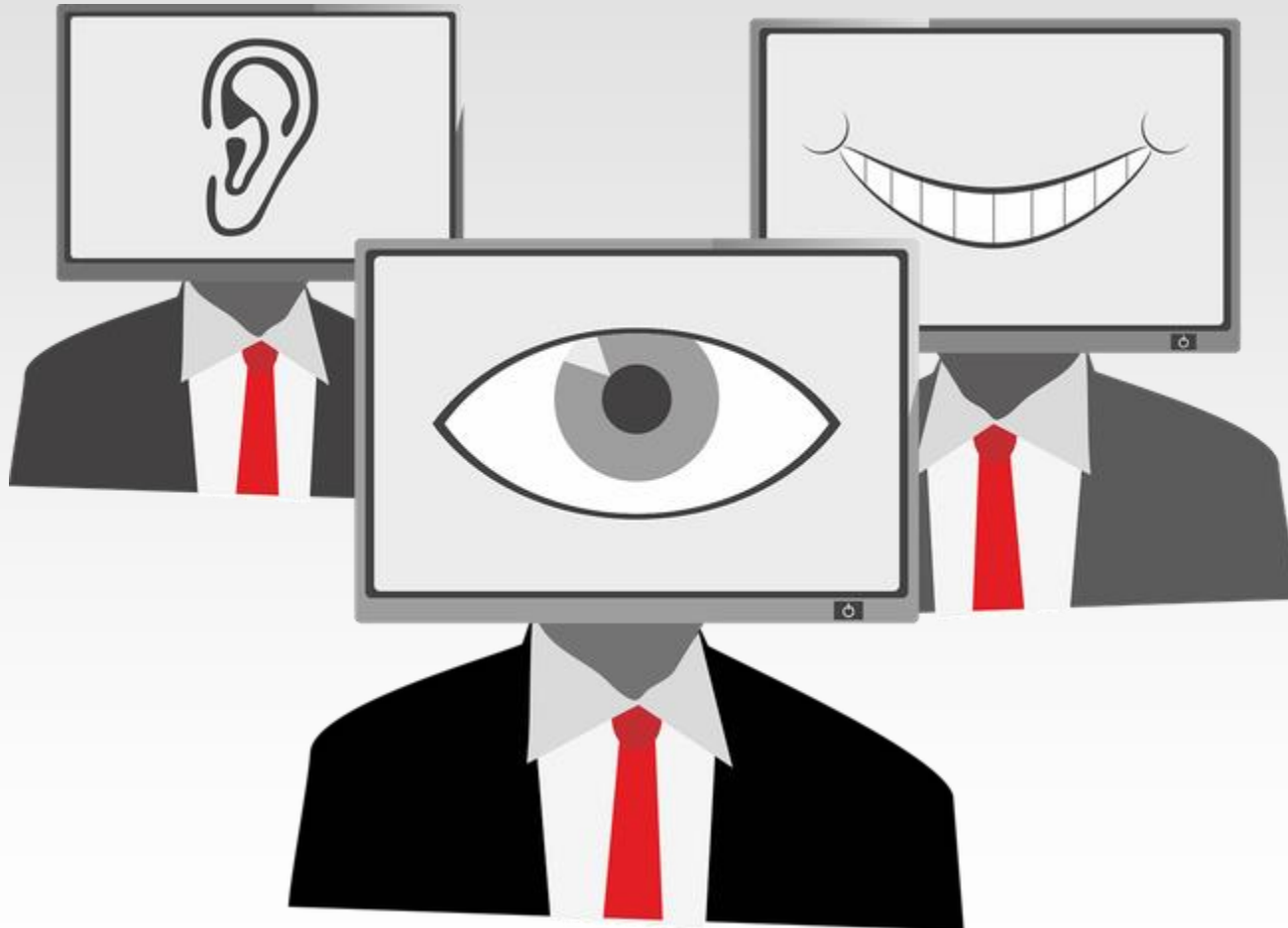
Wir erinnern uns, Google Analytics

- **Juni 2020 – Privacy Shield gekippt**
- **August 2020 – 101 Beschwerden:**
 - 5 Unternehmen in Österreich:
 - **Geizhals, Netdoktor, OE24, Czech News, Promo media**
- **Jänner 2022 – 1. DSB Teilentscheidung**

Der aktuelle Bescheid

- **Ein (nicht rechtskräftiger) Teilbescheid: Nutzung von Google Analytics unter den beschriebenen Einstellungen nicht DSGVO konform, weil:**
 - Personenbezogene Daten an GA übermittelt wurden
 - Kein angemessenes Schutzniveau durch die abgeschlossenen SCC
 - Die zusätzlichen Maßnahmen (Verschlüsselung) so nicht effektiv sind, Verschlüsselung nicht in AT erfolgt
 - Google dem FISA Act unterliegt
 - Keine andere Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung herangezogen werden kann
- **Teilbeschwerde gegen Google selbst abgewiesen, weil nur Empfänger und nicht Übermittler**
- **Websitebetreiber als alleiniger Verantwortlicher in diesem Fall definiert**

FISA Act und Cloud Act



Nach FISA können US-amerikanische "Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste" (wie in [50 U.S.C. §1881\(4\)](#) definiert) gezwungen werden, den US-Sicherheitsbehörden Zugang zu den personenbezogenen Daten von "Nicht-US-Personen" zu gewähren.

Auf Grundlage des CLOUD-Act können **amerikanische Internet-Firmen** und **IT-Dienstleister** bei schweren Straftaten - von Terrorismus und Gewaltverbrechen bis hin zu sexueller Ausbeutung von Kindern und Cyberkriminalität – die von entscheidender Bedeutung sind **durch US-Behörden** verpflichtet werden, **Zugriff auf die gespeicherten Daten zu gewähren**, auch wenn die **Speicherung nicht in den USA** erfolgt.

Die Quintessenz

Allgemein: Die Entscheidung bezieht sich zwar auf ein spezielles Unternehmen zu Settings in Google Analytics zu einem bestimmten Zeitpunkt

- Personenbezug war gegeben und die Anonymisierungsfunktion der IP Adresse wurde nicht korrekt implementiert.

Aber: Auch wenn diese ordnungsgemäß implementiert wären, würden sie nicht den Kriterien der „zusätzlichen Maßnahmen“ entsprechen. Denn die DSB vertritt die Meinung, dass ein Datenimporteur, der dem FISA Gesetz in der USA unterliegt, auch zur Herausgabe der Verschlüsselung gezwungen werden kann.

- Die IP Verschlüsselung von Google Analytics passiert durch Google und auch erst nach der Übermittlung

Mögliche Lösungen

- Settings von Google Analytics prüfen?!?
- Einwilligung adaptieren (Cookie Consent)?!?
- Europäische Alternativen suchen
- Technische Maßnahmen überlegen - Europäische Serverside Tracking Technologie Dritter?

Wenn weder Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vorliegen, Datentransfer in Drittländern zulässig, wenn

- **die Daten anonymisiert sind** oder
- **die ausdrückliche Einwilligung vorliegt, sofern über bestehende Risiken informiert wurde und (wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt,** nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat)

Google Analytics weiterhin datenschutzkonform nutzen?

ZUSTIMMUNG	GA SETUP	SERVERSIDE TRACKING
<p>Consent zur Nutzung von GA vorab einholen?</p>	<p>IP Anonymization Aktivieren Akzeptieren der DPT in Settings von GA?</p> <p>Tracking Setup mit besonderem Bedacht darauf, dass keine PII in GA erfasst werden</p>	<p>Auf Serverseitiges Tracking umstellen Daten am Server adaptieren / filtern Nur wesentliche Daten vom Server an GA schicken</p>

Zustimmung: Artikel 49 DSGVO Datenübermittlung an ein Drittland

Art. 49 DSGVO

„...die betroffene Person hat in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich eingewilligt, nachdem sie über die für sie bestehenden möglichen Risiken derartiger Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien unterrichtet wurde!“

Deshalb sollte zumindest der Hinweis direkt im Consent Banner bei der Einholung geschehen und zusätzlich eine weiterführende Erklärung in der Datenschutzerklärung.

Anforderungen einer Einwilligung nach DSGVO

- **BESTIMMT**

- Erwägungsgrund 32 DSGVO
- Der Zweck der Datenerhebung muss bestimmt angegeben sein
- Eine allgemeine Erklärung ist nicht gültig

- **AUSDRÜCKLICH**

- Erwägungsgrund 32 DSGVO
- Die Einwilligung muss durch einen Klick oder eine andere Aktivität erfolgen
- Eine implizite Einwilligung ist nicht ausreichend

Anforderungen einer Einwilligung nach DSGVO

- **VORAB**

- Erwägungsgrund 32 DSGVO
- Services, die keinem berechtigten Interesse unterliegen (oder nicht technisch notwendig sind) dürfen erst geladen werden, wenn eine Einwilligung vorliegt

- **WIDERRUFBAR**

- Art. 7 Abs. 3&4 DSGVO
- Die Einwilligung muss für Nutzer jederzeit genauso einfach zu widerrufen sein, wie sie gegeben wurde

- **DOKUMENTIERT**

- Art. 7 Abs. 1 DSGVO
- Der Website-Betreiber muss die Einwilligungen der Besucher dokumentieren und nachweisen können

Anforderungen einer Einwilligung nach DSGVO

- **FREIWILLIG**

- Art. 7 Abs. 4 DSGVO
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen
- Die Website muss auch ohne Einwilligung besuchbar sein

- **INFORMIERT**

- Erwägungsgrund 32 DSGVO
- Alle relevanten Informationen müssen dem Nutzer zur Verfügung stehen
- z.B.: Zweck der Verarbeitung, Betreiber

Warum eine Zustimmung vermutlich nicht genügt?

Zustimmung genügt nur,

- **wenn die Übermittlung nicht wiederholt erfolgt**, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft, für die Wahrung der zwingenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und der Verantwortliche alle Umstände der Datenübermittlung beurteilt und auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.
- Sie freiwillig erfolgt (Koppelungsverbot)
- Sie voll informiert erfolgt

Mögliche Zustimmung

Privatsphären-Einstellungen

Um die Nutzerfreundlichkeit dieser Website zu verbessern verwenden wir – ÖAMTC – mit und ab dem Zeitpunkt Ihrer Einwilligung Cookies, Pixel und ähnliche Technologien (auch von Drittanbietern) zu Statistik-, Tracking- und Marketing-Zwecken sowie zur Darstellung personalisierter Inhalte. Dabei bedienen wir uns unter anderem auch Drittanbieter in Drittländern ohne angemessenes Datenschutzniveau, insbesondere den USA. Es besteht daher das Risiko, dass US-Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken auf Ihre Daten zugreifen und Ihnen dagegen keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. Durch Klicken auf "Alle akzeptieren" willigen Sie ein, dass wir sowie die (auch in Drittländern, insbesondere den USA ansässige) Drittanbieter die genannten Technologien in vollem Umfang verwenden dürfen. Über „Persönliche Einstellungen“ erhalten Sie weitere Informationen zu den einzelnen Technologien und können die Einwilligungserklärung individualisieren. Bitte beachten Sie, dass auf Basis Ihrer selbst gesetzten Einstellungen womöglich nicht mehr alle Funktionalitäten der Seite zur Verfügung stehen. Nähere Informationen zu den Risiken von Datenübertragungen in Drittländer erhalten Sie ebenfalls unter „Persönliche Einstellungen“ sowie in der Datenschutzerklärung. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

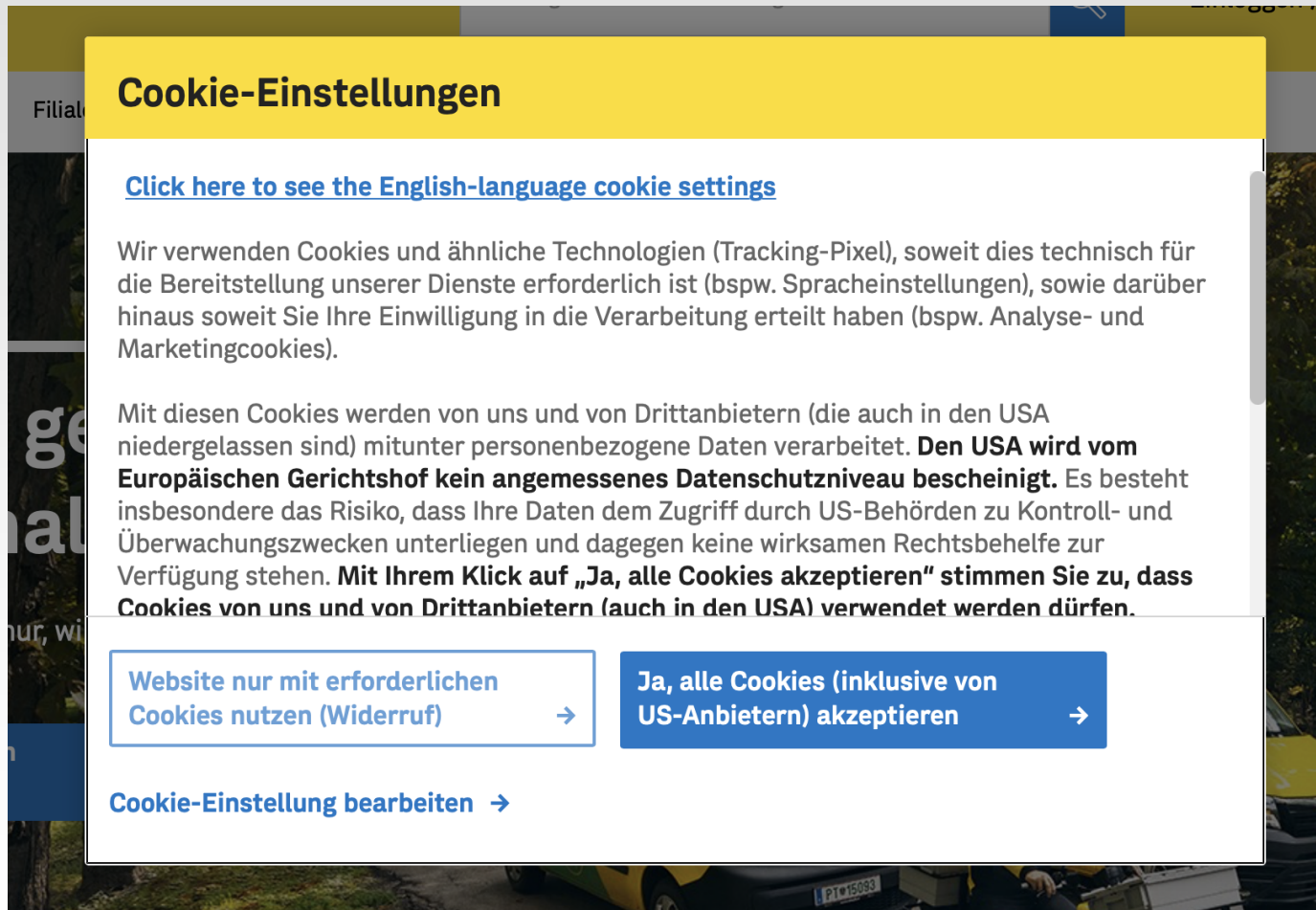
[Datenschutz](#) [Impressum](#)

Persönliche Einstellungen

Alle akzeptieren

Powered by Usercentrics Consent Management

Mögliche Zustimmung



Cookie-Einstellungen

[Click here to see the English-language cookie settings](#)

Wir verwenden Cookies und ähnliche Technologien (Tracking-Pixel), soweit dies technisch für die Bereitstellung unserer Dienste erforderlich ist (bspw. Spracheinstellungen), sowie darüber hinaus soweit Sie Ihre Einwilligung in die Verarbeitung erteilt haben (bspw. Analyse- und Marketingcookies).

Mit diesen Cookies werden von uns und von Drittanbietern (die auch in den USA niedergelassen sind) mitunter personenbezogene Daten verarbeitet. **Den USA wird vom Europäischen Gerichtshof kein angemessenes Datenschutzniveau bescheinigt.** Es besteht insbesondere das Risiko, dass Ihre Daten dem Zugriff durch US-Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken unterliegen und dagegen keine wirksamen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen. **Mit Ihrem Klick auf „Ja, alle Cookies akzeptieren“ stimmen Sie zu, dass Cookies von uns und von Drittanbietern (auch in den USA) verwendet werden dürfen.**

[Website nur mit erforderlichen Cookies nutzen \(Widerruf\)](#) →

[Ja, alle Cookies \(inklusive von US-Anbietern\) akzeptieren](#) →

[Cookie-Einstellung bearbeiten](#) →

Nur durch Google Analytics Setups?

Data Processing Terms


Aktuelle Version von 27. September 2021
mit den neuen EU-Standardvertragsklauseln

Data Processing Terms

If you have a business established in the territory of a member state of the European Economic Area, Switzerland, or the United Kingdom or you are otherwise subject to the territorial scope of the General Data Protection Regulation (GDPR) or if you are a business subject to the California Consumer Privacy Act, and if you have entered into a direct customer contract or the Google Analytics 360 Terms of Use with Google to use Google Analytics, then you are eligible to accept the Google Ads Data Processing Terms. Certain Google Analytics service users may have already agreed to the Google Ads Data Processing Terms in their Google Analytics (or GA360) agreement, in which case accepting the Google Ads Data Processing Terms here will not affect the terms that have already been accepted. [Learn more about Data Processing Terms](#)

The Data Processing Terms for this account **have not been accepted**.

I accept the [Data Processing Terms](#) as required by GDPR. [Learn more about Data Processing Terms](#)

Click **MANAGE DPA DETAILS** to update or complete your data processing terms. You will be taken to a DPA administration page where you can edit contacts and your organization's legal entities. [MANAGE DPA DETAILS](#) 

[Save](#) [Cancel](#)

IP Anonymization

IPs werden anonymisiert bevor sie gespeichert werden

- Bei Google Universal Analytics muss dies extra aktiviert werden
- Beim neuen Google Analytics (GA4) geschieht dies automatisch

Genügt vermutlich nicht

- **solange zumindest immer noch die IP Adresse übermittelt wird**
- **und die Daten erst von Google verschlüsselt werden**

Serverseitiges Tracking

- Keine User-IP Adresse an Google
- Alles andere nur nach Consent und gelöscht oder anonymisiert z.B. Browsererkennung
- Volle Kontrolle und Transparenz auf eigenem EU-Server

Mit seinem Massenschreiben beanstandet ein RA für eine Frau Z eine „Google Fonts Datenschutzverletzung“. Es sei ohne Zustimmung die IP-Adresse an „eine Gesellschaft des US-amerikanischen „Alphabet Inc.“-Konzerns („Google“) weitergeleitet“ worden.

Es stünden Ansprüche auf Unterlassung, Schadenersatz, Ersatz der Rechtsverfolgungskosten sowie auf Auskunft hinsichtlich der Datenverarbeitung zu.

„Im Hinblick auf die durchaus differenzierte Rechtsprechung in diesem Bereich“ wird ein „Vergleichsangebot“ zur Gesamterledigung der Angelegenheit unterbreitet: Wer binnen 14 Tagen den Betrag von 190 Euro (**zusammengesetzt aus 100 Euro Schadenersatz und 90 Euro Rechtsverfolgungskosten**) auf das Konto des **abmahnenden RA** überweist, für den wäre die Sache erledigt. Nicht einmal eine schriftliche Bestätigung des Vergleichsschlusses sei erforderlich, weder von Seiten des Adressierten noch der Frau Z.



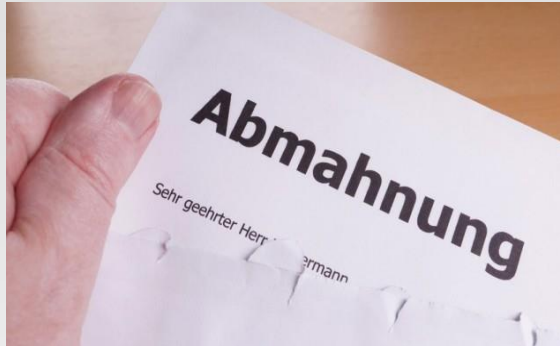
Web fonts
Web fonts
Web fonts

Sind **Webfonts** (etwa solche von Google) auf einer Website eingebunden, wird bei Seitenaufruf eine Verbindung zum Google-Netzwerk aufgenommen, damit die verwendeten Schriftstile geladen werden können.

Durch diese Verbindungsaufnahme kann es zur Übertragung von Nutzerinformationen, insbesondere der personenbezogenen IP-Adresse, an Google kommen.

Bei 10.000 Google-Fonts-Abmahnungen besteht die Problematik des provozierten Datenschutzverstoßes und **Rechtsmissbräuchlichkeit**.

Es besteht die Vermutung, dass die Abmahner sich technischer Hilfsmittel zum „Aufspüren“ dynamisch eingebundener Google Fonts bedient haben und in einigen Fällen die Webseite nur durch ein Software-Tool aufgerufen worden ist, nicht durch den Abmahner selbst.



Rechtsmissbräuchlich dürfte auch sein, dass sich der Abmahner hier weitere behauptete Ansprüche (u.a. auf Unterlassung) durch Zahlung der geforderten Summe für Schadenersatz und Kosten „abkaufen“ lässt. Die Abmahnung scheint nur des Geldes wegen zu erfolgen und nicht wegen der angeblichen DSGVO Verletzung und wurden Abmahnungen nur des Geldes wegen von Gerichten schon als rechtsmissbräuchlich gesehen.

Datenauskunft?

Die geltend gemachte Datenauskunft ist höchstpersönlich und ist die zu beauskunftende Person lediglich durch Nennung eines Vor- und Nachnamens nicht ausreichend identifizierbar, ein Identitätsnachweis kann gefordert werden, außerdem vielleicht keine Verarbeitung.

Schadenersatz? Der immaterielle Schadenersatz erfordert erlittene, objektiv nachvollziehbare, erhebliche und spürbare gesellschaftliche oder persönliche Nachteile, etwa in Form einer öffentlichen Bloßstellung (vgl. LG Karlsruhe, Urteil vom 02.08.2019 – Az.8 O 26/19).

Daher:

- nicht bezahlen!
- in Hinkunft nur lokal einbinden.
- Anwaltskosten für die Rechtsberatung können vom Abmahner begehrt werden

Lösung: ausschließlich lokale Einbindung

Sie müssten (Google) Web Fonts lokal auf dem eigenen Server bzw. Webspace ablegen und integrieren.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Birgit Noha, LL.M
Zieglergasse 1/18
A-1070 WIEN

Tel: +43-1-522 27 29
Fax: + 43-1-5239001-91
E-Mail: office@laws.at
WWW.LAWS.AT